	<h1>Geheimhaltungsvereinbarung</h1>			Änd.Stand	Seite
				4	1 von 5
				Dokumentennr. FO EK 010	
ggf. mit x kennzeichnen		Streng vertraulich			
Vertraulich					
Erstellt von:	Stephanie Schütz	geändert von:	S. Neubauer	freigegeben von:	M. Ohland
Erstellt am:	12.02.2020	geändert am:	06.07.2021	freigegeben am:	06.07.2021

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT UND VORBEHALTSERKLÄRUNG

Zwischen

XXXXXXX
XXXXXXX

und der Firma

**Sonnplast Solutions GmbH,
An der Müß 42, 96515 Sonneberg**

im Folgenden auch als „Vertragspartner“ bezeichnet.

Präambel

Die Vertragspartner beabsichtigen, sich wechselseitig vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zur Regelung der hiermit zusammenhängenden Fragen vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

1. **„Vertrauliche Informationen“** sind alle Informationen, welche eine Vertragspartei (**„Offenlegende Partei“**) der anderen Vertragspartei (**„Empfangende Partei“**) zur Verfügung stellt und welche nicht ausdrücklich als „nicht vertraulich“ gekennzeichnet sind.

Auf die Form der Offenlegung bzw. Zurverfügungstellung, insbesondere eine Verkörperung der Vertraulichen Informationen kommt es nicht an, so dass auch mündliche Informationen vom Schutz umfasst sind.

Zu den Vertraulichen Informationen gehören damit u.a. Unterlagen, Spezifikationen, CAD-Daten, Zeichnungen, Kenntnisse und Muster.

Vertrauliche Informationen sind ferner alle Informationen, welche von der Empfangenden Partei erstellt werden und auf Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei ganz oder teilweise basieren, diese weiterentwickeln und/oder in irgendeiner Form ganz oder teilweise nutzen, verwerten bzw. enthalten.

Den Vertraulichen Informationen gleichgestellt sind alle Informationen, welche die Offenlegende Partei an ein mit der Empfangenden Partei Verbundenes Unternehmen weitergibt und/oder welche von einem mit der Offenlegenden Partei Verbundenem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. **„Verbundene Unternehmen“** sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

Pfad: C:\Users\Alexander-Heckmann\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.Outlook\OMJ17ECP\FO_EK_010 Geheimhaltungsvereinbarung DEUTSCH.docx

Sonnplast Solutions GmbH
An der Müß 42
96515 Sonneberg


Geschäftsführer
Axel Berke

Registriergericht:
Handelsregister Jena
HRB: 516 196

USt-IdNr.:
DE223727020
Steuer-Nr.:
171/118/08708

Bankverbindung
Sonnplast Solutions GmbH
IBAN: DE40 7834 0091 0855 0998 00
BIC: COBADEFFXXX
Commerzbank Coburg

Telefon: +49 (0) 3675 8953 0
Telefax: +49 (0) 3675 8953 53
E-Mail: Info@Sonnplast.de
Internet: www.Sonnplast.de

	<h1>Geheimhaltungsvereinbarung</h1>			Änd.Stand 4	Seite 2 von 5	
				Dokumentennr. FO EK 010		EK
				ggf. mit x kennzeichnen	Streng vertraulich Vertraulich	
Erstellt von:	Stephanie Schütz	geändert von:	S. Neubauer	freigegeben von:	M. Ohland	
Erstellt am:	12.02.2020	geändert am:	06.07.2021	freigegeben am:	06.07.2021	

„**Berechtigte Personen**“ sind die Empfangende Partei, deren Organe und Mitarbeiter sowie mit der Empfangenden Partei verbundene Unternehmen, deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, und notwendigerweise mit den Vertraulichen Informationen zu befassen sind.

Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit besonders verpflichtete Berater (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer), deren Organe und Mitarbeiter (sofern vorhanden), sowie Unterlieferanten und Entwicklungsdienstleister der Parteien, deren Organe und Mitarbeiter (sofern vorhanden), wenn sie ebenfalls einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, und notwendigerweise mit den Vertraulichen Informationen zu befassen sind.

2. Die Vertraulichen Informationen werden der Empfangenden Partei ausschließlich zweckgebunden, wie folgt, zur Verfügung gestellt:
 - um zu ermitteln, ob und zu welchen Bedingungen eine Geschäfts- und/oder Lieferbeziehung zwischen den Vertragspartnern aufgenommen werden kann,
 - ob und zu welchen Bedingungen eine bereits bestehende Geschäfts- und/oder Lieferbeziehung vertieft werden kann und soll und
 - um geschlossene Verträge zu erfüllen und/oder Ansprüche gegenüber dem anderen Vertragspartner daraus geltend zu machen.

3. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, dass er alle ihm von dem anderen Vertragspartner zur Kenntnis gebrachten Vertraulichen Informationen als ihm anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln, nur für die unter Ziffer 2. zuvor genannten Zwecke verwenden und sie Dritten nicht zugänglich machen wird, solange und soweit diese nicht:
 - a) der Empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits bekannt waren, oder
 - b) zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die Empfangende Partei bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind bzw. waren, oder
 - c) ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
 - d) der Empfangenden Partei von einem Dritten mitgeteilt bzw. überlassen werden, ohne dass dieser Beschränkungen im Hinblick auf Vertraulichkeit und Verwertung im Zeitpunkt der Bekanntgabe unterlag, oder
 - e) von der Empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden oder entwickelt werden, oder
 - f) die Empfangende Partei gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zugänglich machen muss, oder

Pfad: C:\Users\Alexander-Heckmann\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\OMJ17ECP\FO_EK_010 Geheimhaltungsvereinbarung DEUTSCH.docx

Sonnplast Solutions GmbH
An der Müß 42
96515 Sonneberg


Geschäftsführer
Axel Berke

Registriergericht:
Handelsregister Jena
HRB: 516 196

USt-IdNr.:
DE223727020
Steuer-Nr.:
171/118/08708

Bankverbindung
Sonnplast Solutions GmbH
IBAN: DE40 7834 0091 0855 0998 00
BIC: COBADEFFXXX
Commerzbank Coburg

Telefon: +49 (0) 3675 8953 0
Telefax: +49 (0) 3675 8953 53
E-Mail: Info@Sonnplast.de
Internet: www.Sonnplast.de

	<h2>Geheimhaltungsvereinbarung</h2>			Änd.Stand	Seite
				4	3 von 5
				Dokumentennr. FO EK 010	
ggf. mit x kennzeichnen		Streng vertraulich			
Vertraulich					
Erstellt von:	Stephanie Schütz	geändert von:	S. Neubauer	freigegeben von:	M. Ohland
Erstellt am:	12.02.2020	geändert am:	06.07.2021	freigegeben am:	06.07.2021

von der Offenlegenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind. Die Beweislast für das Vorliegen der genannten Ausnahmen obliegt der Empfangenden Partei.

Darüber hinaus besteht keine Pflicht zur Geheimhaltung in Fällen, in denen die Empfangende Partei auf Grund von Vorschriften und Regelwerken der Automobilindustrie oder durch vertragliche Vereinbarungen in der Zulieferkette zur Weitergabe von Vertraulichen Informationen verpflichtet ist.

4. Die Empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und Dritten, die nicht Berechtigte Personen sind, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Offenlegenden Partei, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen, mindestens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes treffen, um jede unberechtigte Offenlegung und/oder jede/n unberechtigte/en Gebrauch/Nutzung bzw. jede unberechtigte Kenntnisnahme zu verhindern.

Die Empfangende Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen nicht dazu zu verwenden, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber der Offenlegenden Partei, einem mit der Offenlegenden Partei verbundenen Unternehmen oder einem Dritten zu verschaffen.

Die Empfangende Partei wird die Offenlegende Partei unverzüglich informieren, wenn die Empfangende Partei, deren Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

5. Die Empfangende Partei hat nach schriftlicher Aufforderung und nach Wahl der Offenlegenden Partei innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Aufforderung, alle Vertraulichen Informationen an die Offenlegende Partei vollständig und auf eigene Kosten herauszugeben

oder so zu zerstören und zu beseitigen bzw. bei Verkörperung auf einem Trägermedium dauerhaft so zu löschen, dass eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Dies gilt nicht, soweit die Empfangende Partei gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung oder aufgrund eines gültigen und auf die Vertragspartner anwendbaren, branchenanerkannten Regelwerkes (mutatis mutandis), welches Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für die Branche gesondert spezifiziert, zur Aufbewahrung verpflichtet ist oder die Vertraulichen Informationen noch zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Offenlegende Partei benötigt werden.

In diesen Fällen tritt an die Stelle des Zugangs der Aufforderung,

- (i) das Ende der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht,
- (ii) der Zeitpunkt der Aufhebung der Anordnung,
- (iii) der Zeitpunkt des Endes der in dem anerkannten Regelwerk der Branche spezifizierten Dokumentations- und Aufbewahrungsdauer (mutatis mutandis) bzw.

Pfad: C:\Users\Alexander-Heckmann\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\IOMJ17ECP\FO_EK_010 Geheimhaltungsvereinbarung DEUTSCH.docx

Sonnplast Solutions GmbH
An der Müß 42
96515 Sonneberg


Geschäftsführer
Axel Berke

Registergericht:
Handelsregister Jena
HRB: 516 196

USt-IdNr.:
DE223727020
Steuer-Nr.:
171/118/08708

Bankverbindung
Sonnplast Solutions GmbH
IBAN: DE40 7834 0091 0855 0998 00
BIC: COBADEFFXXX
Commerzbank Coburg

Telefon: +49 (0) 3675 8953 0
Telefax: +49 (0) 3675 8953 53
E-Mail: Info@Sonnplast.de
Internet: www.Sonnplast.de

	<h1>Geheimhaltungsvereinbarung</h1>			Änd.Stand	Seite
				4	4 von 5
				Dokumentennr. FO EK 010	
ggf. mit x kennzeichnen		Streng vertraulich			
Vertraulich					
Erstellt von:	Stephanie Schütz	geändert von:	S. Neubauer	freigegeben von:	M. Ohland
Erstellt am:	12.02.2020	geändert am:	06.07.2021	freigegeben am:	06.07.2021

- (iv) im Fall der Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Offenlegende Partei, der Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung und soweit eine solche nicht herbeigeführt wird, der Zeitpunkt des Verjährungseintritts, spätestens jedoch der Ablauf von zehn (10) Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem erstmals Ansprüche gegen die Offenlegende Partei hätten geltend gemacht werden können.

Sofern mehrere der vorstehend unter (i) bis (iv) genannten Ereignisse zutreffen, gilt die jeweils längste Frist.

Die Empfangende Partei hat der Offenlegenden Partei innerhalb von weiteren zwei (2) Wochen nach Ablauf der in Ziffer 5. zuvor bezeichneten Frist in Schriftform mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht. Die Empfangende Partei hat diese Angaben entsprechend zu versichern. Die elektronische Form wird in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

6. Die Vertragspartner werden die Vertraulichen Informationen nur denjenigen ihrer Mitarbeiter und den Mitarbeitern ihrer Verbundenen Unternehmen zugänglich machen, die diese zu dem vorgesehenen Zweck benötigen, und die zur entsprechenden Geheimhaltung gesondert verpflichtet sind.
7. Beide Vertragspartner erkennen an, dass dieser Vertrag nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass einer der Vertragspartner irgendwelche IP-Rechte, insbesondere Lizenzen an den Vertraulichen Informationen eingeräumt werden.

Die Offenlegende Partei behält sich weltweit sämtliche Rechte an den Vertraulichen Informationen vor, insbesondere das Urheberrecht, das Recht zur Anmeldung und Eintragung von Marken, Patenten und Gebrauchsmustern, einschließlich Nutzungs- und Verwertungsrecht.

Sollte im Laufe der Zusammenarbeit ein schutzrechtsfähiges Arbeitsergebnis entstehen, werden sich die Vertragspartner über die Schutzrechtsanmeldung, Nutzung und Verwertung entsprechend verständigen.

8. Dieser Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

Sie gilt rückwirkend jedoch auch für solche Vertraulichen Informationen, welche die Offenlegende Partei der Empfangenden Partei im Rahmen oder zur Vorbereitung der Vertragsverhandlungen zugänglich gemacht hat oder anlässlich dieser Ereignisse einer Vertragspartei bekannt wurden.

Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Beendigung der Zusammenarbeit folgt.

Die Vereinbarung kann jährlich von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Pfad: C:\Users\Alexander-Heckmann\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.Outlook\OMJ17ECP\FO_EK_010 Geheimhaltungsvereinbarung DEUTSCH.docx

Sonnplast Solutions GmbH
An der Müß 42
96515 Sonneberg


Geschäftsführer
Axel Berke

Registergericht:
Handelsregister Jena
HRB: 516 196

USt-IdNr.:
DE223727020
Steuer-Nr.:
171/118/08708

Bankverbindung
Sonnplast Solutions GmbH
IBAN: DE40 7834 0091 0855 0998 00
BIC: COBADEFFXXX
Commerzbank Coburg

Telefon: +49 (0) 3675 8953 0
Telefax: +49 (0) 3675 8953 53
E-Mail: Info@Sonnplast.de
Internet: www.Sonnplast.de

	<h1>Geheimhaltungsvereinbarung</h1>			Änd.Stand 4		Seite 5 von 5
				Dokumentennr. FO EK 010		EK
				ggf. mit x kennzeichnen	Streng vertraulich Vertraulich	
Erstellt von:	Stephanie Schütz	geändert von:	S. Neubauer	freigegeben von:	M. Ohland	
Erstellt am:	12.02.2020	geändert am:	06.07.2021	freigegeben am:	06.07.2021	

Sämtliche nach dieser Vereinbarung den Vertragspartnern auferlegten Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages fort, bis die Vertraulichen Informationen offenkundig geworden sind.

Die Empfangende Partei trägt auch nach Beendigung dieses Vertrages die Beweislast für die Offenkundigkeit der Vertraulichen Informationen.

9. Eine nachgewiesene Verletzung dieser Vereinbarung berechtigt die Vertragspartner, Schadenersatz zu fordern.
10. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses oder den Verzicht darauf.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Dies gilt ebenso für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält.

Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Vertragspartner vereinbart, wie die Vertragspartner unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Vertrages eine solche Bestimmung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

Die Vertragspartner sind sodann verpflichtet, die wirksame und durchführbare Bestimmung schriftlich zu bestätigen.

11. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, Gerichtsstand ist Sonneberg.

Name

Sonnplast Solutions GmbH
(Unterschrift, Datum, Firmenstempel)

Name

Lieferant

(Unterschrift, Datum, Firmenstempel)